Amtsblatt

der Regierung in Düsseldorf

Stück 27/28	Ausgegeben in Düsseldorf am 15. Juli	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Dienstag, den 25. Juli, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Apothekenbetriebsrecht 89. Polizeiverordnung über den Einsatz von Männern im Luftschutz 89. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßenpolizeiverordnung 90. Nachtrag zu einer Marktordnung 90.

Sonderblatt: Anordnung über höchstzulässige Preise für Schuhausbesserungen in der Rheinprovinz vom 30. Mai 1944.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

116. Apothekenbetriebsrecht.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Pfalz-Apotheke in Düsseldorf soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. November 1944 ihr Gesuch unter Beifügung der durch Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern über Verleihung von Apothekenbetriebsrechten vom 31. Mai 1939 (RMBliV. S. 1241) und durch Runderlaß über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vom 3. September 1940 (RMBliV. S. 1767) vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich bei mir einzureichen.

Für die Übernahme der Apotheke sind Geldmittel in Höhe von mindestens 25 000 RM. nachzuweisen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, ebenso ein Empfang von Fürsprechern der Bewerber.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, 22. Juni 1944. M 41 - 8/288

Der Regierungspräsident.

Verordnungen des Polizeipräsidenten.

117. Polizeiverordnung

über den Einsatz von Männern im Luftschutz und deren Aufenthalt in öffentlichen Luftschutzräumen.

Für den Bereich des LS.-Ortes M.Gladbach-Rheydt wird auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und der §§ 2 und 9 des Luftschutzgesetzes sowie des § 9 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I S. 506) mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf verordnet:

§ 1. Sämtliche einsatzfähigen Männer im Alter von 16 bis 70 Jahren sind auf Grund des § 9 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zum Einsatz im Selbstschutz verpflichtet. Sie stehen bei Fliegeralarm zur Verfügung des Selbstschutztrupps, für den sie eingeteilt sind; sonst haben sie ihre Selbstschutzaufgaben in den Häusern zu erfüllen.

§ 2. Einsatzfähigen Männern im Alter von 16 bis 70 Jahren ist im Hinblick auf ihre Selbstschutzaufgaben gemäß § 1 das Aufsuchen von öffentlichen LS.-Bunkern, öffentlichen LS.-Stollen und sonstigen öffentlichen LS.-Räumen nicht gestattet.

§ 3. Ausgenommen von dem Verbot zu § 2 sind:

a) die Ordner und sonstigen Männer, die durch Armbinden kenntlich gemacht und zu besonderen Dienstleistungen im Luftschutz eingesetzt sind;

b) gebrechliche und kranke Männer, die sich im Besitz eines polizeilichen Ausweises befinden. Entsprechende Ausweise sind bei dem für die Wohnung zuständigen Polizeirevier zu beantragen.

Bei Kriegsversehrten, die nicht einsatzfähig sind, genügt der in ihrem Besitz befindliche amtliche Ausweis.

c) Angehörige der Selbstschutztrupps, die ihren Standort im gleichen öffentlichen LS.-Bunker, öffentlichen LS.-Stollen oder sonstigen öffentlichen LS.-Räumen haben.

d) Passanten nach Auslösung von Fliegeralarm nach Maßgabe des noch vorhandenen Raumes. Diese sind jedoch mit der Ausnahme zu § 3 Ziff. b einsatzpflichtig und werden bei Betreten des öffentlichen Luftschutzraumes zur Dienstleistung im Luftschutz eingeteilt.

§ 4. Den Weisungen aller Polizeiorgane, einschließlich der durch Armbinde kenntlich gemachten Hilfspolizeibeamten, Bunkerverwalter und Ordner, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 9 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I S. 506) mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder einer dieser Strafen geahndet. In schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

M.Gladbach-Rheydt, 29. Juni 1944.

Der Polizeipräsident als örtlicher Luftschutzleiter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

118. Polizeiverordnung

betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Wesel vom 1. März 1935 und der Änderung vom 1. April 1936.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird für den Umfang des Stadtbezirks Wesel folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Gültigkeitsdauer der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Wesel vom 1. März 1935 (Regierungsamtsblatt 1935, S. 125) und der Änderung vom 1. April 1936 (Regierungsamtsblatt 1936, S. 127) wird bis zum 1. Oktober 1950 verlängert.

Wesel, 15. Juni 1944.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

119. Nachtrag

zur Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Wuppertal.

Auf Grund der §§ 69 und 70 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) wird folgender Nachtrag zu der Polizeiverordnung und Marktordnung für die in der Stadt Wuppertal stattfindenden Wochenmärkte und Weihnachtsmärkte vom 8. August 1930 erlassen.

1. Zu § 1:
   Der Obst- und Gemüsegroßmarkt wird vorübergehend — statt auf dem Platz an der Parlamentstraße und auf dem Ohligsmühler Platz — in der Rindermarkthalle des Schlacht- und Tierhofes Wuppertal-Elberfeld abgehalten. Solange diese Halle nicht zweckentsprechend eingerichtet, insbesondere keine zweite Ein- und Ausfahrt geschaffen ist, darf auch auf den Verladerampen verkauft werden.
2. Zu den §§ 2 bis 14:
   Für den Obst- und Gemüsegroßmarkt gelten außer den anwendbaren Bestimmungen der §§ 2 bis 14 folgende Vorschriften:
   Die 3 Durchfahrten durch die Markthalle — 2 in der Halle, 1 an der äußeren Südseite der Halle — dienen in erster Linie dem Zubringen der Ware zu den Verkaufsständen der Großhändler. Die Einfahrt in die Halle hat von Westen her zu erfolgen, die Ausfahrt nach Osten. Der Fahrverkehr muß möglichst beschleunigt werden, um Stockungen zu vermeiden. Die Kleinhändler dürfen, um den Fahrverkehr der Großhändler nicht zu stören, nur mit Kleinfahrzeugen einfahren, mit größeren Fahrzeugen nur mit Zulassung der Marktaufsichtsbeamten.
   In den Durchfahrten darf nichts gelagert werden.
   Beim Marktschluß müssen die Verladerampen und Rampenbuchten von Ware und Leergut geräumt sein. Die Großhändler sind verpflichtet, die beim Entleeren der Eisenbahnwagen entstehenden Abfälle von den Rampen und den Eisenbahnschienen sogleich zu entfernen und zu der Abfallsammelstelle zu bringen.
   Fahrzeuge dürfen nur auf den als solche bezeichneten Parkplätzen parken.
   Allen Anordnungen der Polizei- und Marktaufsichtsbeamten bezüglich der Ordnung auf dem Markt ist Folge zu leisten.
   Der § 14 erhält folgende Fassung:
   Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung und Marktordnung werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Artikel III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft. Im Nichtbeitreibungsfalle tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Haftstrafe bis zu einer Woche.
3. Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und ein Jahr nach Kriegsende außer Kraft.

Wuppertal, 28. Februar 1944.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

* * *

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf am 16. Juni 1944 — G 30/34 —.

* * *

Anmerkung:

Ergänzung des Anhangs zur Marktordnung — Markttage und Marktzeiten —.

Der Obst- und Gemüsegroßmarkt auf dem Schlacht- und Tierhof findet an allen Wochentagen statt, und zwar, solange die Luftschutzverdunkelungsbestimmungen bestehen, außerhalb der Verdunkelungszeiten, jedoch montags erst ab 14 Uhr bis längstens 18 Uhr, samstags nur bis 12 Uhr.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.